

Hygiene- und Besuchskonzept

für Besuche während der Covid-19-Pandemie

**in den vollstationären Pflegeeinrichtungen
des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e. V.**

gültig für:

**Altenheim Herz-Jesu-Kloster Ramersdorf
Alten- und Pflegeheim Marienhaus
Sebastian-Dani Alten- und Pflegeheim**

**gemäß der
Coronaschutzverordnung vom 15.05.2021,
der CoronaA VEinrichtungen vom 20.05.2021,
Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in der ab dem 23. 04. 2021 gültigen Fassung
und dem Infektionsschutzgesetz mit den Bestimmungen zur „Notbremse“ vom
23.04.2021**

Ziel

Bewohnerinnen und Bewohner, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Dass alte und pflegebedürftige Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Infektionsketten möglichst früh zu durchbrechen. Mit diesem Konzept wurden die verbindlichen Besuchsregelungen für die drei stationären Pflegeeinrichtungen des Caritasverbandes für die Stadt Bonn erstmalig im Mai 2020 festgelegt. In der vorliegenden Fassung von Mai 2021 werden die Maßnahmen der ersten Fassungen ergänzt, da mittlerweile durch die Coronavirus-Testverordnung der Einsatz von PoC-Antigentests geregelt wurde.

Grundlage für dieses Konzept ist die RKI- Empfehlung „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ vom 19.05.2021.

Verbindliche Regelungen für Besuche

1. Jeder Bewohnerin/jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten, auch am Nachmittag, an Wochenenden oder Feiertagen. Die Besuche unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.
2. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucherinnen/Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte des § 28 IfSG in Verbindung mit dem § 4 der SchutzAusnahmV mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besucherinnen/Besuchern zulässig ist.
3. Wenn bei Bewohnern/Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betreffenden Personen noch nicht isoliert werden konnten oder noch nicht gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche stattfinden.
4. Besuche erfolgen möglichst nach telefonischer Absprache in einem einrichtungsindividuellen Zeitkorridor. Bei unangemeldeten Besuchen werden die Besucher aufgefordert, einzeln einzutreten.
5. Bei den Besuchern muss bei Eintritt in die Einrichtung ein Kurzscreening durchgeführt werden (COVID-19-Symptome, Kontakt mit Infizierten oder Risikopersonen). Das Screening erfolgt über das Dokument QHB-Hyg-18 (s. Anlage 1). Dieses Screening muss auch bei mehrfachen Besuchen jedes Mal neu erfolgen. Die Besucher werden durch die sie empfangenden Mitarbeiter (Empfangsmitarbeiter, Leitungskräfte) über die aktuellen Hygienevorgaben
 - hygienische Händedesinfektion bei Betreten der Einrichtung
 - Vermeidung der Berührung des Gesichtes
 - Tragen einer FFP-2-Maske
 - Einhaltung der Hust- und Niesetikette
 - Einhaltung von 1,5 m Mindestabstand (Ausnahmen s. 8)
 - regelmäßiges Lüften der Räume

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 11
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 2 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	

informiert und bestätigen schriftlich den Erhalt des Informationsblattes QHB-Hyg-16 (s. Anlage 2). Die Einrichtungen können keine Schutzmasken zur Verfügung stellen, diese müssen von den Besuchern mitgebracht werden.

Sofern bei Besucherinnen/Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion festgestellt werden oder sie eine Mitwirkung am Kurzscreening ablehnen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

6. Es wird ein chronologisches Besuchsregister geführt, in dem der Name und die Kontaktdaten des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden.
7. Bei Besuchen im Bewohnerzimmer haben Besucherinnen/Besucher zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, der Aufenthalt außerhalb des Bewohnerzimmers, z. B. auf dem Wohnbereich, ist zu vermeiden. Besucher dürfen deshalb nur den kürzesten Weg vom Eingang zum Besuchs- bzw. Bewohnerzimmer nutzen.
8. Während des Besuches in einem Bewohnerzimmer tragen die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist nicht erforderlich bei besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder bei besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
9. Sollte der Besuch im Besucherzimmer erfolgen, so gelten auch dort die Hygienevorgaben. Die Tische und Stühle sind allerdings so platziert und durch eine Schutzwand getrennt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann und infektionsgefährdender Kontakt somit unterbunden ist. Auf weitere zusätzliche Schutzvorkehrungen kann deshalb verzichtet werden. Nach jedem Besuch werden die Kontaktflächen wischdesinfiziert und die Räume gelüftet.
10. Nach dem Besuch werden die Besucher wieder auf dem kürzesten Weg zum Ausgang geleitet.
11. Besucher/Angehörige können mit den Bewohnern auch Spaziergänge außerhalb der Einrichtung unternehmen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich (Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten) halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Auch für Spaziergänge ist möglichst eine Terminvereinbarung vorzunehmen. Das Kurzscreening und die Eintragung in das Besuchsregister sind erforderlich. Wir empfehlen, dass sowohl Bewohner als auch Besucher außerhalb der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP-2-Maske tragen.

PoC-Antigentests

Anlassbezogene Testungen sind erforderlich bei

- einzelnen geimpften/genesenen Bewohnerinnen/Bewohnern oder geimpften/genesenen Mitarbeitenden (mittels Corona-Schnelltest): Bei Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit und bei Verdacht auf Kontakt mit einer infizierten Person. Bei nicht geimpften/nicht genesenen Bewohnerinnen/Bewohnern und Mitarbeitenden erfolgen diese Testungen mittels PCR-Test

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 11
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 3 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	

- allen Bewohnerinnen/Bewohnern und Mitarbeitenden: Bei aufgetretenen Fällen in der Einrichtung

Routinemäßige Testungen von Bewohnerinnen/Bewohnern, Mitarbeitenden und Besucherinnen/Besuchern finden an festgelegten Terminen bzw. innerhalb festgelegter Zeitkorridore statt.

Stand 22.05.2021:

- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung sind mindestens zweimal wöchentlich mindestens mit einem Coronaschnelltest zu testen. Für geimpfte und genesene Beschäftigte entfällt diese Testpflicht. Ihnen werden dieses Tests auf freiwilliger Basis mindestens wöchentlich angeboten.
- Bewohnerinnen/Bewohner erhalten einmal pro Woche das Angebot eines Coronaschnelltests
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen/Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Besucherinnen/Besuchern wird ein Coronaschnelltest angeboten. Außerhalb unserer Zeitkorridore für Besucher-Testungen bieten wir ihnen die Möglichkeit, einen Selbsttest unter Anleitung/Aufsicht von geschultem Personal durchzuführen. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest/Selbsttest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Die angebotenen Zeitkorridore für Besucher-Testungen mit einem Coronaschnelltest richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen entsprechend der CoronaA/Einrichtungen und der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.
- Für geimpfte und genesene Besucherinnen/Besucher entfällt die Testpflicht, ein entsprechender Nachweis ist bei jedem Besuch zu erbringen.

Neu bzw. wieder aufgenommenen Bewohnerinnen/Bewohner

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft oder genesen ist, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.

Positive Testergebnisse müssen zur Nachtestung mittels PCR-Test an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

Bei neu eingezogenen Bewohnerinnen/Bewohnern wird der Impf-Willen abgefragt. Bei neu aufgenommenen Personen, die (noch) nicht über vollständigen Impfschutz verfügen, gelten bis zur zweiten Schnellstestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucherinnen/Besuchern zu beachten sind.

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 11
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 4 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	

Dienstleister

Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) kann der Zugang zu den Einrichtungen unter strengen Hygienevorgaben ermöglicht werden. Bei Physio- und Ergotherapeuten ist eine ärztliche Verordnung der Leistung Voraussetzung. Es gelten die unter Punkt 5-7 beschriebenen Hygienevorgaben, die Regelungen zur Erfassung der Besucher und zu Besucher-Testungen. Schutzmaterial ist von den Therapeuten selbst zu stellen. Es soll möglichst wenig verschiedenes Personal eingesetzt werden.

Allgemeines

1. Sofern Besucher gegen die Hygienevorgaben und Besuchsregelungen verstoßen, ist die Einrichtungsleitung gezwungen, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen, und diese des Hauses zu verweisen und ggf. zukünftige Besuche zu untersagen.
2. Änderungen in den rechtlichen Grundlagen für dieses Konzept können, ggf. auch kurzfristig, zu Änderungen der Besuchsregelungen führen.
3. Das vorliegende Hygiene- und Besuchskonzept wurde in jeder der drei Einrichtungen unter Einbezug des Bewohnerbeirates erstellt und mit den Bewohnern und deren Angehörigen kommuniziert.
4. Das Konzept wird der zuständigen WTG-Behörde vorgelegt und dem Gesundheitsamt Bonn zur Information zugesendet.
5. Zusätzliche Maßnahmen für die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung (Standard zu Covid-19, Personalhygiene, Hygieneunterweisung) finden sich im einrichtungsübergreifenden Qualitätshandbuch Hygiene.
6. Informationen zur Datenverarbeitung gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erhalten die Besucher auf der Rückseite der Hygieneunterweisung (Informationsblatt QHB-DesHyg-16).
7. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen sind über Inhalte und Aktualisierungen dieses Hygiene- und Besuchskonzeptes informiert worden.

Anlagen

Anlage 1: Kurzscreening/Registrierung Besucher, QHB-Hyg-18

Anlage 2: Hygieneunterweisung für Besucher – unterschriftspflichtig, QHB-Hyg-16

	Bearbeitet	Freigegeben	Revisionsstand: 11
Datum	21.05.2021	21.05.2021	Seite: 5 von 5
Name	A. Schriewer-Romeike	M. Kölschbach	